

Benutzungsordnung für das Geschirrmobil der Stadt Erbach

1. Allgemeines

Abfallvermeidung ist ein vorrangiges Ziel verantwortungsvoller Umweltpolitik. Die Stadt Erbach will durch Vorbildfunktion Initiativen zur Abfallvermeidung ergreifen, fördern und unterstützen.

Das "Geschirrmobil" der Stadt Erbach kann Vereinen und Organisationen im Gemeindegebiet helfen, der Flut von Papp- und Plastikgeschirr, das auf vielen Festen anfällt, entgegenzutreten.

2. Verleihungsbedingungen

2.1 Das Geschirrmobil der Stadt wird an örtliche Vereine und Organisationen zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen verliehen. Privatpersonen oder Gruppen haben auf die Ausleihung keinen Anspruch; im Einzelfall kann es für deren Zwecke verliehen werden, wenn zum gewünschten Termin kein Antrag eines Vereins auf Überlassung vorliegt.

Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobils werden von der Stadtverwaltung Erbach, Tel. 07305.967631, Herr Weithofer, angenommen und koordiniert.

Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobils vor, so wird der Benutzer vorgezogen, dessen Veranstaltung größer ist.

2.2 Die Stadt Erbach behält sich den Widerruf einer erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobils nicht erteilt worden wäre.

2.3 Für den Verleih des Geschirrmobils an örtliche Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt:

für den 1. Tag: 80,- €

pro weiterer Tag: 40,- €

Privatpersonen/Unternehmer oder Vereine außerhalb der Stadt Erbach haben folgende Gebühren zu entrichten:

für den 1. Tag: 100,- €

pro weiterer Tag: 50,- €

2.4 Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

2.5 Der Ausleihende verpflichtet sich, die Speisen und Getränke auf den Veranstaltungen nicht in Plastik- oder Pappbechern auszugeben. Im Sinne der Abfallvermeidung soll darauf geachtet werden, dass z. B. –Milch, Zucker, Senf u.Ä. nicht in Einportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.

– Abfallgefäße zur Mülltrennung (Glas, Papier, Sonstiges) bereitstehen.

Außerdem soll darauf geachtet werden, dass evtl. wiederverwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden

3. Benutzung

3.1 Die zwischen der Stadt Erbach und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Das Geschirrmobil ist im Bauhof, Großes Wert 31, Tel. 07305.921471 stationiert.

3.2 Ab- und Antransport des Geschirrmobils sind vom Benutzer durchzuführen. Die Standorte für die Abholung oder den Rücktransport werden dabei je nach dem vorausgegangenen und folgenden Verwendungszweck des Geschirrmobils geregelt. Sollte in Ausnahmefällen der Transport durch den Bauhof der Stadt Erbach erfolgen, so werden die angefallenen Lohn- und Maschinenstunden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Der Benutzer hat für ein ausreichend starkes Zugfahrzeug zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen werden.

3.3 Beauftragten der Stadt Erbach ist der Zutritt zum Geschirrmobil und die Überprüfung der Geschirrmobilbenutzung jederzeit zu gestatten.

3.4 Wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, ist die Stadt Erbach berechtigt, den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

3.5 Das Geschirrmobil muss sich bei Rückgabe in einem einwandfrei sauberen Zustand befinden. Sollte eine Nachreinigung erforderlich werden, so trägt der Benutzer die anfallenden Kosten.

4. Haftung, Beschädigungen

4.1 Die Stadt Erbach überlässt den Benutzern das Geschirrmobil zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

4.2 Der Benutzer stellt die Stadt Erbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Erbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Angestellte oder Beauftragte.

4.3 Die Stadt Erbach haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers.

4.4 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Erbach an dem überlassenen Geschirrmobil bzw. dessen Inhalt entstehen.

4.5 Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil ist unverzüglich der Stadt Erbach zu melden.

5. Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die Stadt Erbach Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ulm.

7. Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am 01. 03. 2016 in Kraft.

Erbach, den 16.02.2016

Achim Gaus , Bürgermeister